

Allgemeine Bilanzgruppenvorschriften

Inhalt

Inhalt der Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften	3
1 Errichtung einer Bilanzgruppe	3
1.1 Voraussetzungen für die Errichtung einer Bilanzgruppe	3
1.2 Aktivierung einer Bilanzgruppe	4
1.3 Kontaktstellen	4
1.4 Änderungen betreffend Angaben des BGV	5
1.5 Änderungen betreffend Swissgrid Kontaktstellen	5
1.6 Bevollmächtigung	5
2 Verbrauchsprognose, Produktionsprognose, Limitierung und Sicherheiten	6
2.1 Plausibilisierung der Verbrauchsprognose sowie der Produktionsprognose	6
2.1.1 Übermittlung der Verbrauchsprognose (CONS) sowie der Produktionsprognose (PROD)	6
2.1.2 Ermittlung der Plausibilisierungswerte	6
2.1.3 Validierung der Fahrplananmeldung anhand von Plausibilisierungswerten	7
2.2 Limitierung einer unausgeglichenen Fahrplanmeldung / Begrenzung der offenen Position	8
2.2.1 Definition der offenen Position	8
2.2.2 Limitierung der offenen Position	9
2.2.3 Änderung der Limite	10
2.3 Pönalisierung	11
2.3.1 Überschreitung der Limite zur Cut-Off Time Intraday (interne Geschäfte) für alle Bilanzgruppen	11
2.3.2 Besonderheiten im Zusammenhang mit der Überschreitung der Limite 3 für Bilanzgruppen ohne physische Ein- und/oder Ausspeisung	12
2.3.3 Ausnahmeregelungen	12
2.4 Sicherheitsleistung	12
2.4.1 Art der Sicherheit	13
2.4.2 Höhe der Sicherheit	13
2.4.3 Anpassung und Erneuerung der Sicherheit	14
2.4.4 Inanspruchnahme der Sicherheit	15
2.4.5 Rückgabe der Sicherheit	15
3 Fahrplanmanagement	15
3.1 Grundsätzliches	15

3.2	Mögliche Geschäftsfälle	15
3.2.1	Externe Geschäftsfälle	16
3.2.2	Interne Geschäftsfälle zwischen BG	16
3.2.3	Interne Geschäftsfälle zur Abwicklung von Systemdienstleistungen durch Swissgrid	16
3.3	Anmeldung und Prüfung von Fahrplanmeldungen	16
3.4	Voraussetzungen für die Abstimmung von Fahrplanmeldungen	16
3.5	Abstimmung von Fahrplanmeldungen	17
3.6	Fahrplandifferenzregeln	17
4	Aufrechterhaltung der Netzsicherheit	17
4.1	Allokationsverfahren	17
4.1.1	Allokation von Kapazitätsrechten	17
4.1.2	Berücksichtigung von Kapazitätsrechten	17
4.2	Erfordernis der ausgeglichenen Leistungsbilanz	18
4.3	Erhebliche Last- und/oder Produktionsausfälle	18
4.3.1	Vorgehen bei einem Kraftwerks- oder Lastausfall grösser 100 MW	18
4.3.2	Zusätzliches Vorgehen bei einem Kraftwerks- oder Lastausfall grösser 400 MW	18
4.4	Störungen der Swissgrid Bilanzgruppen-Systeme	20
5	Messdatenmanagement	21
6	Ermittlung und Abrechnung der Lieferung von Systemdienstleistungen	21
6.1	Allgemein	21
6.2	Ermittlung und Abrechnung der Lieferung von Regelenergie von Erzeugungseinheiten aus der Bilanzgruppe des Systemdienstleistungsverantwortlichen	21
6.3	Ermittlung und Abrechnung der Lieferung von Regelenergie von Erzeugungseinheiten aus anderen Bilanzgruppen als der des Systemdienstleistungsverantwortlichen	21
7	Ermittlung und Abrechnung der Ausgleichsenergie	22
7.1	Preismechanismus für Ausgleichsenergie	22
7.2	Abrechnung der Ausgleichsenergie	23
7.3	Abrechnungsprozess	23
8	Entgelte und Zahlungsbedingungen	24
8.1	Entgelte	24
8.2	Zahlungsbedingungen (Rechnungs- / Gutschriftsbetrag)	24
8.3	Versand von Rechnungen und Gutschriften	25

Inhalt der Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften

Die Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften regeln die Errichtung und das Management einer Bilanzgruppe sowie die Abwicklung von Fahrplanmeldungen des Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV) und hierauf bezogene Limitierungen. Sie regeln zudem die Handhabung von Fahrplandifferenzen sowie die Überwachung der Einhaltung von Kapazitätsrechten. Des Weiteren enthalten sie Bestimmungen zur Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie zu Entgelten und Zahlungsbedingungen für die im Rahmen des Bilanzgruppenvertrages zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen zwischen Swissgrid und dem BGV.

Die auf die Bilanzgruppen anwendbaren technischen Anforderungen und Verfahren finden sich in den Technischen «Bilanzgruppenvorschriften», welche ebenfalls Bestandteil des Bilanzgruppenvertrages sind.

1 Errichtung einer Bilanzgruppe

1.1 Voraussetzungen für die Errichtung einer Bilanzgruppe

Zur Einleitung eines Registrierungsprozesses im Sinne der Ziffer 3.1. des Bilanzgruppenvertrages sind seitens des Antragstellers ergänzend zu den dort aufgeführten Informationen die folgenden Voraussetzungen vollständig und kumulativ zu erfüllen. Ansprechpartner des BGV im Registrierungsprozess ist die Swissgrid Kontaktstelle für allgemeine Fragen:

- A. Zusendung des von einer vertretungsberechtigten Person unterschriebenen, vollständig und korrekt komplementierten Antragsformulars;
- B. Leistung eines rechtsgenügenden Nachweises über den Bestand des Antragstellers als juristische Person (in aller Regel mittels Handelsregistrauszug oder einem vergleichbaren Nachweis auf deutscher oder englischer Sprache), für ausländische BGV ist Swissgrid berechtigt im Einzelfall die Anforderungen festzulegen;
- C. Erbringung von angemessenen Sicherheitsleistungen auf Verlangen von Swissgrid (gemäss Ziffer 2.4.);
- D. Zahlung der Registrierungsgebühr in Höhe von 6'250 €;
- E. Zusicherung der Erreichbarkeit und Reaktionsfähigkeit des Antragstellers während der Fahrplanabstimmungszeit, wie unter Ziffer 1.3. beschrieben;
- F. Zusicherung der Bank des BGV, dass diese mit Swissgrid das SEPA Firmenlastschrift-Mandat (Single Euro Payments Area Direct Debit Business to Business Mandate, «SEPA DD B2B») einrichtet. Hierfür ist das SEPA DD B2B -Formular (1 Exemplar für Swissgrid, 1 Exemplar für die Bank) zu komplementieren, welches auf der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) publiziert ist. Ausnahmsweise und nur nach Abstimmung mit Swissgrid kann im Einzelfall für die BGVs, deren Bank in der Schweiz SEPA DD B2B nicht unterstützt, auch LSV (Lastschriftverfahren) zur Anwendung kommen. Hierfür ist das LSV-Formular zu komplementieren, welches auf der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) publiziert ist;
- G. Bestätigung der seitens Swissgrid übermittelten Plausibilisierungswerte für Verbrauch und Produktion für BGV mit Messpunkten (i.S.v Ziffer 2.1);
- H. Will ein Antragsteller Lieferungen elektrischer Energie zwischen der Regelzone Schweiz und der Regelzone Österreich (externer Geschäftsfall), muss er dies Swissgrid im Antragsformular zusätzlich mitteilen.
- I. Will ein Antragsteller Lieferungen elektrischer Energie zwischen der Regelzone Schweiz und der Regelzone Frankreich im Rahmen einer Teilnahme am französischen Regelenergiemarkt abwickeln, muss er dies Swissgrid im Antragsformular zusätzlich mitteilen und nachweisen, dass er Zugriff auf Produktions- oder Verbrauchskapazitäten in der Regelzone Schweiz hat, welche für den Regelenergieeinsatz oder Reservelieferungen geeignet sind und mit welchen er einen kurzfristigen Einsatz gewährleisten kann.

Sobald der Antragssteller alle oben genannten Dokumente an Swissgrid gesendet hat und die weiteren Voraussetzungen aus Ziffer 3.1. des Bilanzgruppenvertrages erfüllt hat, wird Swissgrid diese innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags prüfen und den Antragsteller ggf. auf Unzulänglichkeiten hinweisen. Unvollständige oder mangelhafte Dokumente können durch den Antragsteller innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Aufforderung durch Swissgrid nachgebessert werden. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller automatisch zur Zahlung der Registrierungsgebühr. Wird die Registrierungsgebühr nicht bezahlt, wird die Registrierung der betreffenden Bilanzgruppe nicht abgeschlossen. In einem solchen Fall ist die Registrierungsgebühr immer noch geschuldet.

Vor der Aktivierung der Bilanzgruppe führt Swissgrid gemeinsam mit dem Antragsteller einen Testbetrieb durch. Nähere Angaben zum Testbetrieb finden sich in den Technischen Bilanzgruppenvorschriften.

Der Registrierungsprozess soll spätestens 6 Monate nach Eintreffen des Antragsformulars abgeschlossen sein. Konnte der Registrierungsprozess innerhalb von 6 Monaten, aufgrund fehlender Angaben seitens des Antragstellers, nicht abgeschlossen werden, wird der Antragsteller aufgefordert, Swissgrid ein verbindliches Datum für das Vorliegen sämtlicher benötigter Angaben und Dokumente sowie für das Durchlaufen des Tests mitzuteilen. Widrigenfalls sendet Swissgrid dem Antragsteller alle bisher eingereichten Dokumente zurück und beendet den Registrierungsprozess. Die Registrierungsgebühr wird nicht zurückerstattet. Im Falle eines erneuten Antrags wird die Registrierungsgebühr erneut fällig.

1.2 Aktivierung einer Bilanzgruppe

Zur Aktivierung einer Bilanzgruppe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfüllung sämtlicher in Ziffer 1.1 genannter Voraussetzungen
- Gutschrift der Registrierungsgebühr gemäss Ziffer 1.1
- Vorliegen der Sicherheitsleistung bei Swissgrid
- Übermittlung der Plausibilisierungswerte im Sinne der Ziffer 2.1
- Erfolgreiche Durchführung des Testbetriebs
- Bestätigung der Bank des BGV, dass das SEPA Firmenlastschrift-Mandat gemäss Ziffer 1.1 eingerichtet ist.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, retourniert Swissgrid dem Antragsteller ein gegengezeichnetes Exemplar des Bilanzgruppenvertrages und aktiviert die Bilanzgruppe des Antragstellers bzw. des nunmehr BGV auf den verbindlich abgestimmten Aktivierungstermin hin. Die Aktivierung einer Bilanzgruppe erfolgt jeweils auf den ersten Kalendertag eines Monats.

1.3 Kontaktstellen

Der BGV hat die folgenden Kontaktstellen über das Antragsformular bekannt zu geben und aktuell zu halten. Diese müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Die Kontaktstelle **für allgemeine Fragen** muss während den üblichen Bürozeiten erreichbar sein und innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eintreffen von Anfragen seitens Swissgrid auf diese reagieren können.
- Die Kontaktstelle für **finanzielle Fragen** muss während den üblichen Bürozeiten erreichbar sein und innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eintreffen von Anfragen betreffend Rechnungsstellung und Zahlmodalitäten seitens Swissgrid auf diese reagieren können.
- Die Kontaktstelle für **operative Fragen** muss während der Abstimmungszeit der vom BGV gesendeten Fahrpläne bis 30 Minuten nach Empfang des positiven Intermediate Confirmation Reports (ICNF) per Telefon und E-Mail erreichbar und handlungsfähig sein, um aufgrund von Fahrplandifferenzen korrigierte

Fahrpläne anmelden zu können bzw. um im Anschluss daran auf die Anwendung der Fahrplandifferenzregeln reagieren zu können. Insbesondere muss die Kontaktstelle erreichbar und handlungsfähig sein, solange die Bilanzgruppe offene Positionen im Intraday aufweist. Die Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Im Falle von Störungen oder eines Ausfalls seiner Kommunikationsmittel hat der BGV Swissgrid (bzw. umgekehrt) unverzüglich zu informieren und mit diesem alternativen Kommunikationsmittel zu vereinbaren bzw. das weitere Vorgehen abzustimmen.

- Der BGV hat die Einrichtung einer Kontaktstelle zur Übermittlung der Saldozeitreihe für Ausgleichsenergiemenge sicherzustellen. Hierbei handelt es sich um eine E-Mail-Adresse, welche einer Organisationseinheit zugeordnet ist und nicht personengebunden. Im Falle von Bevollmächtigung eines Dritten müssen zusätzlich Kontaktdaten des Bevollmächtigten angegeben werden.

Kontaktstellen bei Swissgrid:

- Die Kontaktstelle für **operative Fragen** ist 24 Stunden an 365 Tagen erreichbar. Die Telefonnummer und die E-Mail Adresse werden bei Abschluss des Bilanzgruppenvertrages dem BGV bekannt gegeben. Die Telefongespräche werden von Swissgrid aufgezeichnet. Der BGV stimmt der Aufzeichnung sowie der Verwendung der Aufzeichnungen zu.
- Die Kontaktstelle für **allgemeine Fragen** steht während den Bürozeiten von Swissgrid zur Verfügung. Die Telefonnummer und Bürozeiten sind auf der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) publiziert.

1.4 Änderungen betreffend Angaben des BGV

Änderungen betreffend Angaben des BGV sind über das Swissgrid Kundenportal für Bilanzgruppen 10 Tage vor dem Eintritt der Änderung mitzuteilen. Dies betrifft auch Änderungen von Telefonnummern oder Änderungen bei Angaben zum Endverbrauch oder Produktion. Das gilt auch, wenn ein BGV im Rahmen der Registrierung angegeben hat, keine Endkunden zu beliefern, dies aber künftig anstrebt. In diesem Fall ist Swissgrid vorab zu informieren. Swissgrid teilt den Zeitpunkt mit, zu dem die Änderung wirksam wird.

Bis zu einer Zustimmung durch Swissgrid werden die angemeldeten Änderungen nicht wirksam. Das bedeutet insbesondere auch, dass die Aufnahme einer bislang nicht erfolgten Endkundenbelieferung erst zulässig ist, wenn Swissgrid dieser zugestimmt hat.

1.5 Änderungen betreffend Swissgrid Kontaktstellen

Swissgrid publiziert auf der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) jeweils ihre aktuellen Kontaktangaben. Swissgrid informiert per E-Mail die Kontaktstellen des BGV im Falle von Anpassungen.

1.6 Bevollmächtigung

Für die Abwicklung von Fahrplanmeldungen sowie für die Entgegennahme der Saldozeitreihe kann der BGV seine Pflichten an einen Bevollmächtigten delegieren, soweit sichergestellt ist, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Bilanzgruppenvertrag erfüllt werden. Der BGV haftet Swissgrid gegenüber für die ordnungsgemässe Vertragsdurchführung durch einen etwaigen Bevollmächtigten.

Die Bevollmächtigung ist Swissgrid vom BGV nachzuweisen. Sie erfordert die schriftliche Zusicherung, dass die Pflichten, insbesondere die Erreichbarkeit und Handlungsfähigkeit gemäss Ziffer 1.3, vom Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Der BGV bleibt jedoch für die Wahrnehmung der Pflichten gegenüber Swissgrid verantwortlich. Swissgrid stellt dem BGV ein entsprechendes Formular zur Verfügung, welches zwingend zu verwenden ist und vom BGV rechtsgenügend unterzeichnet werden muss.

Im Antragsformular muss der BGV die entsprechenden Kontaktstellen des Bevollmächtigten eintragen.

Bereits erteilte Bevollmächtigungen behalten Gültigkeit, sofern sie die aktuellen Anforderungen der Swissgrid erfüllen. Swissgrid fordert im Zweifel den BGV zu einer erneuten Bevollmächtigung auf.

2 Verbrauchsprognose, Produktions- und Pumpprognose, Limitierung und Sicherheiten

Entsprechend Ziffer 4.2 ist der BGV verpflichtet, eine grundsätzlich ausgeglichene Leistungsbilanz sicherzustellen. Um die Einhaltung der ausgeglichenen Leistungsbilanz überprüfen zu können, ist Swissgrid berechtigt, die Fahrplanmeldung seitens des BGV entsprechend der nachfolgenden Regelungen zu plausibilisieren.

Darüber hinaus muss der BGV die ihm zugewiesenen Limiten i.S.d Ziffer 2.2 einhalten und vorab eine entsprechende Sicherheit i.S.d. Ziffer 2.4 an Swissgrid stellen.

2.1 Plausibilisierung der Verbrauchsprognose sowie der Produktions- und Pumpprognose

2.1.1 Übermittlung der Verbrauchsprognose (CONS) sowie der Produktions- und Pumpprognose (PROD / PUMP)

Der BGV mit Messpunkten ist verpflichtet, die Prognose seines Verbrauchs sowie seiner Produktions- und Pumpleistung in der Regelzone Schweiz (CONS, PROD und PUMP) an Swissgrid zu übermitteln.

Grundsätzlich ist die Verbrauchsprognose (CONS) sowie die Pumpprognose (PUMP) des BGV gemäss den Vorgaben für «LGS/BG¹» sowie die Produktionsprognose gemäss den Vorgaben für «EGS/BG²» zu erstellen, wie dies in den Schlüsseldokumenten des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) definiert ist.

Die Pumpprognose (PUMP) und die Verbrauchsprognose (CONS) entsprechen der Lastgangsumme (LGS/BG), die Produktionsprognose (PROD) der Einspeisegangsumme (EGS/BG).

Im Rahmen der zu ermittelnden Verbrauchsprognose sollen die Pumpleistungen sowie Redispatch und Regelenergieabrufe nicht berücksichtigt werden.

Die Vorgaben zur Übermittlung der Verbrauchs-, Produktions- und Pumpprognose und die diesbezüglichen technischen Anforderungen sind in den Technischen Bilanzgruppenvorschriften geregelt.

Swissgrid validiert die Fahrplananmeldung inklusive der Verbrauchsprognose (CONS) sowie der Produktions- (PROD) und Pumpprognose (PUMP) anhand von Plausibilisierungswerten und geltenden Limiten i.S.d. Ziffer 2.2.2.

Swissgrid benutzt die PROD- und PUMP-Zeitreihe nur für das Monitoring in den verschiedenen Zeitbereichen und würde sich bei grossen offenen Positionen bei der entsprechenden Bilanzgruppe telefonisch melden, vier Augen Prinzip.

2.1.2 Ermittlung der Plausibilisierungswerte

Die Plausibilisierungswerte beruhen entweder

¹ Lastgangsumme / Bilanzgruppe

² Einspeisegangsumme / Bilanzgruppe

- A. auf Produktions- und Verbrauchserfahrungswerten aus den vergangenen zwölf Monaten (Lastgangsumme und Einspeisegangsumme) oder
- B. aus einer nachvollziehbaren Schätzung: Bilanzgruppen, für die Swissgrid bislang noch keine historischen Lastgangsummen- und Einspeisegangsummenwerte vorliegen, erstellen eine plausible Schätzung der minimalen und maximalen Einspeise- und Ausspeisewerte und stellen diese Swissgrid im Rahmen des Registrierungs- oder Mutationsprozesses unaufgefordert zur Verfügung. Swissgrid akzeptiert Schätzungen, die auf einer hinreichend zuverlässigen Basis beruhen. Swissgrid behält sich vor, diese Schätzung anhand der Zählerdaten zyklisch zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, über welche der BGV vorgängig informiert wird.

Bilanzgruppen können, sofern sie hierzu berechtigt sind, Pump- und Kraftwerksbeteiligungen an die Plausibilisierungswerte $PROD_{Min}$ und $PROD_{Max}$ anrechnen lassen. Nicht als anrechenbare Pump- und Kraftwerksbeteiligungen gelten insbesondere reine Energiebezugsverträge. Der BGV ist gegenüber Swissgrid verpflichtet, die Pump- oder Kraftwerksbeteiligung, die zu einer Anrechnung berechtigen, rechtsgenügend nachzuweisen. Entsprechende Pump- und Kraftwerksbeteiligungen müssen vom Kraftwerksführer gegenbestätigt werden. Zwingende Bedingung ist, dass die Beteiligungen jederzeit durch den BGV abrufbar sein müssen und sich in der Schweizer Regelzone befinden. Des Weiteren hat der BGV eigene Pumpkapazitäten vorab an Swissgrid zu melden, damit die $PROD_{Min}$ angepasst werden kann.

$$PROD_{Min} = EGS_{Min} - PUMP_{Max} - PU_{Shares}$$

$$PROD_{Max} = EGS_{Max} + PP_{Shares}$$

$$CONS_{Min} = LGS_{Min}$$

$$CONS_{Max} = LGS_{Max} - PUMP_{Max}$$

EGS_{Max} & EGS_{Min} = Max und Min Werte der Einspeisegangsumme (EGS) der letzten 12 Monate auf Basis der Viertelstundenwerte

LGS_{Max} & LGS_{Min} = Max und Min Werte der Lastgangsumme (LGS) der letzten 12 Monate auf Basis der Viertelstundenwerte

PP_{Shares} = Kraftwerksbeteiligungen (Power Plant Shares)

PU_{Shares} = Pumpbeteiligungen (Pump Shares)

$PUMP_{Max}$ = Eigene Pumpkapazität

Die identifizierten Plausibilisierungswerte werden dem BGV zur Gegenprüfung zur Verfügung gestellt und müssen bestätigt werden. Der BGV kann eine Anpassung der Plausibilisierungswerte beantragen, sofern er nachvollziehbar darlegen kann, warum die bisherigen Plausibilisierungswerte künftig nicht mehr zutreffend sind. Angepasste Plausibilisierungswerte gelten erst nach einer ausdrücklichen Bestätigung seitens Swissgrid.

2.1.3 Validierung der Fahrplananmeldung anhand von Plausibilisierungswerten

Die Fahrplananmeldung wird fortlaufend anhand der Plausibilisierungswerte $PROD_{Min}$, $PROD_{Max}$, $CONS_{Min}$ und $CONS_{Max}$ validiert.

Die Verbrauchszeitreihe darf $CONS_{Max}$ nicht überschreiten und $CONS_{Min}$ nicht unterschreiten.

Die Produktionszeitreihe darf $PROD_{Max}$ nicht überschreiten und sofern $PROD_{Min}$ positiv ist, diesen Wert nicht unterschreiten. Darüber hinaus darf die Pumpzeitreihe den Absolutwert von $PROD_{Min}$ nicht unterschreiten.

Eine Rückmeldung bei Verletzung der Plausibilisierungswerte erfolgt grundsätzlich nicht. Nur im Falle einer grösseren Überschreitung oder sich wiederholender Überschreitungen wird Swissgrid mit dem BGV in Kontakt treten.

2.2 Limitierung einer unausgeglichene Fahrplanmeldung / Begrenzung der offenen Position

Im Rahmen der Fahrplanmeldungen gewährt Swissgrid dem BGV in Abhängigkeit der nachfolgenden Zeitabschnitte das Recht, eine begrenzte offene Position anzumelden, wobei diese spätestens zur Cut-off-time im Intraday (COT i.S.d. letztmöglichen Zeitpunkts zur Abstimmung eines Fahrplans/Zeitreihe, die zu Meldeschluss noch nicht abgestimmt war) zu schliessen ist.

2.2.1 Definition der offenen Position

Für die Bestimmung des Begriffs der offenen Position ist zwischen Bilanzgruppen ohne Messpunkte (ohne physische Ein- und/oder Ausspeisung) und Bilanzgruppen mit Messpunkten (mit physischer Ein- und/oder Ausspeisung) zu unterscheiden.

2.2.1.1. Bilanzgruppen ohne Messpunkte (ohne physische Ein- und/oder Ausspeisung)

Als offene Position gilt ein positiver oder negativer Saldo aus der Gegenüberstellung (im Sinne einer Summierung) aller angemeldeten akzeptierten Zeitreihen aus dem vom BGV erhaltenen TPS (Trade-responsible-schedule) Fahrplandokument pro Zeitintervall. Wird eine angenommene und noch nicht abgestimmte Zeitreihe durch Swissgrid angepasst (manueller Eingriff, Kopie aus Gegen-Fahrplanzeitreihe oder Anwendung einer Marktregel), gilt die geänderte Zeitreihe.

2.2.1.2. Bilanzgruppen mit Messpunkten (mit physischer Ein- und/oder Ausspeisung)

Swissgrid ermittelt die offene Position anhand der Fahrplananmeldung (inklusive CONS-Zeitreihe, exklusive PROD- und PUMP Zeitreihe) und den $PROD_{Min}$ und $PROD_{Max}$ Werten. Wird eine angenommene und noch nicht abgestimmte Zeitreihe durch Swissgrid angepasst (manueller Eingriff, Kopie aus Gegen-Fahrplanzeitreihe oder Anwendung einer Marktregel), gilt die geänderte Zeitreihe.

Folgende Verhaltensweisen führen zu einer offenen Position:

- Im TPS Fahrplandokument meldet der BGV Handelsfahrpläne zusammen mit der Verbrauchsprognose (CONS) an. Ergibt die Summe aller Handelsfahrpläne zusammen mit der Verbrauchsprognose pro Zeitintervall eine Unterdeckung (Normalfall), muss diese durch Produktion abgedeckt sein. Ist die Unterdeckung grösser als der $PROD_{Max}$ Wert, wird der überschüssige Teil als offene Position betrachtet.
- Dasselbe gilt für eine Überdeckung, welche aus der Summe von Handelsfahrplänen und der Verbrauchsprognose entstehen kann. Diese Überdeckung muss durch negative Produktion/Pumpleistung abgedeckt sein. Ist die Überdeckung grösser als der $PROD_{Min}$ Wert, wird der überschüssige Teil als offene Position betrachtet.

Damit gilt:

$$- \text{Limit (1, 2 oder 3)} - PROD_{Max} \leq \text{LimitcheckTPS} \leq \text{Limit (1, 2 oder 3)} - PROD_{Min}$$

LimitcheckTPS = Summe aller Zeitreihen aus dem vom BGV erhaltenen TPS Fahrplandokument pro Zeitintervall (inklusive CONS).

Positiver Wert = Überdeckung/Long

Negativer Wert = Unterdeckung/Short

Die offene Position ergibt sich aus der Abweichung von dem beschriebenen Band.

Der BGV ist zudem verpflichtet sicherzustellen, dass die oben genannte Produktion/ Pumpleistung mit der tatsächlich installierten Produktions- und Pumpkapazität übereinstimmt.

2.2.2 Limitierung der offenen Position

Im Rahmen der Limitierung der offenen Position sind drei zeitlich aufeinanderfolgende Phasen zu unterscheiden, in der jeweils eine offene Position bis zu einem bezifferten Wert (Leistung in MW) toleriert wird. Erst wenn der BGV aufgrund seiner Fahrplanmeldungen eine offene Position aufweist, die innerhalb der jeweiligen Phase (Limite 1 bis 3) die vorgegebenen Toleranzbereiche (Limiten) überschreitet, wird Swissgrid angemessene Massnahmen ergreifen, die bis zu einer Sistierung oder Kündigung i.S.d. Ziffer 14 des Bilanzgruppenvertrages reichen können.

1. Limite 1 «DA bis D-2h»:

Diese Limite gilt nach Abschluss des Day-Ahead Prozesses («DA») und nach Anwendung der Marktregeln bis zwei Stunden vor der physischen Lieferung («D») für die offene Position in der jeweiligen Viertelstunde.

2. Limite 2 «D-2h bis COT ID»:

Diese Limite gilt nach 2 Stunden vor der physischen Lieferung («D») bis zum Abstimmungsschluss für den internen Geschäftsfall im Intraday («COT») für die offene Position in der jeweiligen Viertelstunde.

3. Limite 3 «COT ID und PS»:

Diese Limite gilt nach dem Abstimmungsschluss für den internen Geschäftsfall im Intraday («COT») und nach der Anwendung der Intraday-Marktregeln für die offene Position in der jeweiligen Viertelstunde. Für Bilanzgruppen ohne Messpunkte ist diese Limite bis zum Abschluss des Post Scheduling Adjustment Prozesses einzuhalten. In aller Regel besteht in der Phase der Limite 3 die Pflicht zum Ausgleich der offenen Position (offene Position = 0), jedoch wird vereinzelt eine offene Position wie in der Abbildung 1 unten toleriert.

Fahrplanmeldungen von Bilanzgruppen ohne Messpunkte können im Post Scheduling Adjustment Prozess vollständig abgelehnt werden, wenn die offene Position die Limite 3 übersteigt und sich die offene Position im Vergleich zur letzten Fahrplananmeldung vergrössert.

Im Rahmen der Fahrplananmeldungen im Post Scheduling Adjustment Prozess von Bilanzgruppen mit Messpunkten prüft Swissgrid die Plausibilität der Änderungen der offenen Position gegenüber dem Verbrauch und der Produktion der Bilanzgruppe. Sollten hierbei Fahrplananmeldungen getätigt werden, welche nicht mit den Angaben betreffend dem Verbrauch und der Produktion der Bilanzgruppe vereinbar sind, kann Swissgrid angemessene Massnahmen ergreifen, die bis zur Sistierung der Bilanzgruppe reichen können.

Im Rahmen der vorbeschriebenen Phasen gelten folgende Schwellenwerte:

Limite 1: DA bis D-2h [MW]	Limite 2: D-2h bis COT ID [MW]	Limite 3: COT ID und PS [MW]	Sicherheiten [EUR]
(long/short)	(long/short)	(long/short)	
10	10	10	100 000
25	10	10	200 000
50	25	10	400 000
100	25	10	550 000
200	50	10	850 000
300	75	10	1 100 000
400	100	10	1 400 000

D = delivery / physischer Lieferzeitpunkt
ID = Intraday
DA = Day-Ahead
PS = Post Scheduling

Abstimmungsschluss (COT): Letztmöglicher Zeitpunkt eines Fahrplans / einer Zeitreihe, die zu Meldeschluss noch nicht abgestimmt war (EN: Cut Off Time / COT)

Meldeschluss: Zeitpunkt, bis zu den neuen Geschäftsbeziehungen für den entsprechenden Prozess akzeptiert werden (EN: Gate Closing Time / GCT). Im internen Intraday-Prozess ist der Abstimmungsschluss = Meldeschluss

Für Bilanzgruppen ohne Messpunkte und mit Pump- und/oder Kraftwerksbeteiligungen werden für die Überprüfung der Einhaltung der Limite 1 und Limite 2 jeweils $PROD_{Min}$ und $PROD_{Max}$ berücksichtigt³. Damit kann eine reibungslose Abwicklung der Fahrpläne auf Basis von Beteiligungen sichergestellt werden.

Der BGV wählt im Rahmen der Registrierung aus der vorstehenden Tabelle ein Limit und stellt korrespondierend hierzu einer Sicherheit (i.S.d. Ziffer 2.4) an Swissgrid.

Soweit ein BGV über eine Mehrzahl an Bilanzgruppen verfügt, darf er die offene Position nicht über die Bilanzgruppen verteilen bzw. saldieren. Das bedeutet, der BGV kann nur für eine Bilanzgruppe ein Limit wählen, alle weiteren Limiten derselben juristischen Person müssen stets und zwingend das kleinste Limit in der vorgenannten Tabelle einhalten.

2.2.3 Änderung der Limite

Die seitens des BGV gewählte Limite kann nachträglich dem Grundsatz nach von beiden Parteien angepasst werden. Seitens Swissgrid kommt dies insbesondere in Betracht, wenn sich der BGV vertragswidrig verhält.

Sofern der BGV die Limite anpassen möchte, kann Swissgrid in begründeten Fällen wie insbesondere im Falle vertragswidrigen Verhaltens seitens des BGV eine Anpassung verweigern. Die neuen Limiten gelten erst, wenn Swissgrid diese bestätigt und die entsprechenden Sicherheiten hinterlegt wurden. Bei Erhöhung der Limite erfolgt eine Anpassung in aller Regel binnen maximal fünf Arbeitstagen nach Eingang der

³ $-Limit1/2 - PROD_{Max} \leq \text{offene Position} \leq Limit1/2 - PROD_{Min}$ wobei eine negative offene Position eine Unterdeckung und eine positive offene Position eine Überdeckung darstellt. Die Überschreitung ergibt sich aus der Abweichung von dem beschriebenen Band.

angepassten Sicherheit. Sofern die Limite verringert wird, erfolgt eine Anpassung in aller Regel binnen maximal 5 Arbeitstagen nach Eingang eines Mutationsantrags. Eine neue bzw. geringwertigere Sicherheit kann nachgereicht werden.

2.3 Pönalisierung

Im Falle der Überschreitung der dem BGV zugewiesenen Limite 3 ist Swissgrid neben der Ergreifung von angemessenen Massnahmen und der Möglichkeit der Sistierung nach Ziffer 14.1 des Bilanzgruppenvertrages berechtigt, den BGV entsprechend der nachfolgenden Regeln zu pönalisieren. Hierbei bleiben offene Positionen bis zur Höhe der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Abweichungen im Sinne der tolerierten offenen Position unberücksichtigt.

2.3.1 Überschreitung der Limite zur Cut-Off Time Intraday (interne Geschäfte) für alle Bilanzgruppen

Überschreitet die offene Position eines BGV die Limite zur Cut-Off Time (Limite 3), ist Swissgrid berechtigt die folgenden Massnahmen einzuleiten bzw. eine Pönale zu erheben.

Stufe	Massnahme
1. Stufe	Tritt eine Überschreitung erstmals innerhalb von 6 Monaten auf, wird eine Warnung an den BGV gesendet.
2. Stufe	Überschreitet der BGV innerhalb von 6 Monaten seit dem Verletzen der ersten Stufe erneut die ihm zugewiesene Limite 3, wird dem BGV zusätzlich eine Pönale in Höhe der offenen Position abzüglich der ihm zugewiesenen Limite 3, multipliziert mit dem gültigen Ausgleichsenergiepreis, in Rechnung gestellt.
3. Stufe	Überschreitet der BGV innerhalb von 3 Monaten seit dem Verletzen der zweiten Stufe erneut die ihm zugewiesene Limite, wird dem BGV zusätzlich eine Pönale in Höhe der offenen Position abzüglich der ihm zugewiesenen Limite 3, multipliziert mit dem Doppelten des gültigen Ausgleichsenergiepreises, in Rechnung gestellt.
4. Stufe	Überschreitet der BGV innerhalb eines weiteren Monats seit dem Verletzen der dritten Stufe erneut die ihm zugewiesene Limite, wird dem BGV zusätzlich eine Pönale in Höhe der offenen Position abzüglich der ihm zugewiesenen Limite 3, multipliziert mit dem Fünffachen des gültigen Ausgleichsenergiepreises, in Rechnung gestellt.

Die jeweils nächste Stufe wird erreicht, wenn erneut mindestens eine Überschreitung in einer Viertelstunde pro Fahrplantage vorkommt. Wiederholte Überschreitungen innerhalb desselben Fahrplantages führen nicht zum Erreichen der nächsten Stufe (tagesscharf). Basis für die Fahrplanprüfung und die Anwendung obiger Pönalen ist der Fahrplanstand zur Cut-Off Time Intraday (interne Geschäfte) für die jeweilige Viertelstunde.

Die Ermittlung des anzuwendenden Ausgleichsenergiepreis erfolgt nach den Regelungen der Ziffer 7.1. Dabei sind positive und negative Ausgleichsenergiepreise zu unterscheiden. Abgerechnet wird viertelstundenscharf der zugehörige Ausgleichsenergiepreis in Abhängigkeit der konkreten offenen Position in positiver oder negativer Ausrichtung. Bei einer offenen Position in positiver Richtung wird der long Preis angewendet, bei einer offenen Position in negativer Richtung der short Preis. Bei einem negativen Preis wird der absolute Preis angewendet (ohne Vorzeichen).

Die Abrechnung erfolgt pro Monat im Rahmen der monatlichen Abrechnung der Ausgleichsenergie und ist separat ausgewiesen.

2.3.2 Besonderheiten im Zusammenhang mit der Überschreitung der Limite 3 für Bilanzgruppen ohne physische Ein- und/oder Ausspeisung

Für Bilanzgruppen ohne physische Ein- und/oder Ausspeisung («Handelsbilanzgruppen») gilt die Limite 3 ab dem Zeitpunkt der Cut-Off Time Intraday (interne Geschäfte) bis zum Ende des Post-Scheduling Prozesses.

Basis für die Pönale ist jeweils die höchste Überschreitung pro Zeitintervall und pro Fahrplantag.

2.3.3 Ausnahmeregelungen

In folgenden Fällen sieht Swissgrid von einer Pönalisierung ab, sofern diese zu einer Limitenüberschreitung geführt haben:

1. Eingriff in Kraftwerkseinsatz seitens Swissgrid in einer kritischen Netzsituation,
2. Angeordnete Redispatch-Massnahmen seitens Swissgrid,
3. Delegation von Tertiärregelenergie,

In folgenden Fällen kann Swissgrid von einer Pönalisierung absehen, sofern der BGV binnen 14 Tagen (soweit nachfolgend nicht anders bestimmt) nach dem Ereignis, welches die Limitenüberschreitung verursacht hat, ein entsprechendes Begehren an die allgemeine Kontaktstelle sendet:

1. Ausfall der Fahrplan-Systeme seitens BGV (verbunden mit der Pflicht zur umgehenden Meldung an die Kontaktstelle für operative Fragen, spätestens jedoch zwei Stunden nach Ausfall der Fahrplansysteme) und schriftlicher Bericht nach der bereitgestellten Vorlage. Zusätzliche Pflicht ist, dass der BGV nach Abschluss des Post Scheduling Adjustment eine ausgeglichene Leistungsbilanz aufweist.
2. Produktionsausfall bei BGV verbunden mit der Pflicht zur Lieferung genügender Nachweise. Dies gilt auch sofern weitere Bilanzgruppen vom Produktionsausfall betroffen sind.
 - Ausfall > 100 MW: Nachweis der REMIT-Meldung
 - Ausfall < 100 MW: Nachweis des Produktionsausfalls und schriftlicher Bericht nach der bereitgestellten Vorlage
3. Wenn eine Überschreitung der Limite 3 nachweislich aufgrund von nicht aktualisierten $PROD_{Max}$ oder $PROD_{Min}$ Werten auftritt. Der Antrag auf Erlass der Pönale ist innerhalb von 14 Tagen der Swissgrid (Allgemeine Kontaktstelle) zu melden. Die Korrektur der $PROD_{Max}$ oder $PROD_{Min}$ Werte hat innerhalb von 3 Arbeitstagen zu erfolgen. Diese finden dann Berücksichtigung im Rahmen der Regelungen aus Ziffer 2.1.
4. Wenn die Überschreitung der Limite 3 nachweislich aufgrund einer abweichenden Regelpooling-Lieferung zum Regelenergieabruf erfolgt ist. Das Begehren auf Erlass der Pönale ist zusammen mit der Angabe zum Zeitpunkt der Überschreitung zu melden.

2.4 Sicherheitsleistung

Swissgrid kann zur Absicherung ihrer Forderungen angemessene Sicherheiten verlangen. Der BGV muss unverzüglich die geforderten Sicherheitsleistungen stellen. Dies gilt sowohl für die Stellung der Sicherheit vor Aktivierung der Bilanzgruppe als auch für eine Nachforderung im Rahmen einer aktivierten Bilanzgruppe.

Der BGV erklärt sein Einverständnis, dass Swissgrid vertragsrelevante Informationen, insbesondere zur Bonitätsprüfung, einholen wird. Zudem ist der BGV auf Anforderung von Swissgrid verpflichtet, Swissgrid

zur ergänzenden Beurteilung der Bonität notwendige Informationen wie Geschäftsberichte etc. zur Verfügung zu stellen. Ziffer 3.3 des Bilanzgruppenvertrags bleibt unberührt.

2.4.1 Art der Sicherheit

Der BGV hat die Sicherheitsleistung durch eine unwiderrufliche, auf erste Anforderung hin und ohne Einrede zu leistende Bankgarantie zu erbringen. Als Garantin müssen zwingend Kreditinstitute auftreten, welche weder dem Konzern der Bilanzgruppe zugehören noch sonst in einer Form gesellschaftsrechtlich mit ihm verbunden sind. Die Bankgarantie muss durch ein Kreditinstitut ausgestellt werden, welches mindestens eines der folgenden Kreditratings aufweist:

- Moody's Baa1,
- Standard & Poors BBB+,
- Fitch Ratings BBB+ oder
- Gleichwertiges Rating einer anderen gleichwertigen Kreditrating Agentur.

Der BGV hat gegenüber Swissgrid einen Nachweis über das Rating zu erbringen. Sofern das Kreditinstitut über mehrere Ratings verfügt, gilt das jeweils niedrigste. Sofern sich das Rating des Kreditinstituts unter die vorgenannten Mindestvorgaben verschlechtert, hat der BGV innert 14 Tagen ab Publikation für eine vertragskonforme Sicherheit zu sorgen. Die Bankgarantie muss eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren aufweisen und inhaltlich der auf der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) publizierten Vorlage entsprechen oder per SWIFT ausgestellt werden.

Sofern der BGV bereits Sicherheiten bei Swissgrid im Rahmen eines anderen Vertragsverhältnisses hinterlegt hat, kann Swissgrid in Absprache mit dem BGV eine Anpassung der bereits bestehenden Sicherheiten vereinbaren.

In Ausnahmefällen kann der BGV bei Swissgrid die Stellung einer Barsicherheit als Alternative zur Banksicherheit begehren. Swissgrid prüft im Einzelfall, ob eine Barsicherheit die Sicherheitsbelange der Swissgrid rechtsgenügend berücksichtigt. Um die Sicherheitsleistung mittels einer Geldeinlage auf ein Konto der Swissgrid erbringen zu können, hat der BGV den entsprechenden Zusatzvertrag zu unterzeichnen.

Im Fall des Ausfalls der garantiegebenden Bank hat der BGV umgehend eine neue Bankgarantie zu stellen oder die geforderte Sicherheit vorübergehend als Barsicherheit zu stellen.

2.4.2 Höhe der Sicherheit

Die Höhe der Sicherheit ergibt sich grundsätzlich aus einer Addition der nachfolgenden Vorgaben gemäß Ziffer 2.4.2.1 und 2.4.2.2. Sollte die Bilanzgruppe des BGV keine Messpunkte enthalten, gilt allein Ziffer 2.4.2.1.

2.4.2.1. Höhe der Sicherheit aus den Limiten

Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich anhand der dem BGV zugebilligten offenen Position und den darauf bezugnehmenden Beträgen, die der Tabelle in Ziffer 2.4.2.1 zu entnehmen sind.

2.4.2.2. Erhöhung der Sicherheit für Bilanzgruppen mit Messpunkten

Für Bilanzgruppen mit Messpunkten (mit physischer Ein- und/oder Ausspeisung), hat der BGV ergänzend zu der Sicherheitsleistung zur Abdeckung der Risiken aus der offenen Position eine weitere Sicherheit zu stellen, die sich anhand der folgenden Formel berechnet:

Sicherheitsleistung = Berechnung des Durchschnittswerts der Initialrechnungen über 12 Monate, multipliziert mit dem Faktor 3 (3 Monate Abrechnungszyklus)

Für Bilanzgruppen, welche physische Ein- und/oder Ausspeisung neu vorsehen, gilt abweichend Folgendes:

Die Sicherheit wird gemäss Stammdatenangabe entsprechend der nachfolgenden Formel aus der erwarteten Last und Produktion abgeleitet:

$$\text{Sicherheitsleistung} = \frac{\text{Max}(Last_{Avg}, Prod_{Avg}) \times 24 \times 365 \times DA \times AE_{Short_{Avg}}}{4}$$

Es gilt:
Durchschnittliche Abweichung (DA) = 0.03
Durchschnittlicher Ausgleichsenergiepreis Short des jeweiligen Vorjahres (AE Short_{Avg})

Nach Ablauf von 12 Monaten wird die Höhe der Sicherheitsleistung nach den Vorgaben für bestehende Bilanzgruppen mit Messpunkten im Sinne dieser Ziffer berechnet und entsprechend angepasst. Darüber hinaus kann Swissgrid eine Anpassung vornehmen, wenn ihr gesicherte Kenntnisse vorliegen, die auf eine unplausible Last- und/oder Produktionsschätzung des BGV hindeuten oder wenn der Durchschnitt der monatlichen Forderungen 100 000 € übersteigt.

Sowohl für bestehende wie auch für neu hinzukommenden BGV gilt ergänzend:

- Die Höhe der Sicherheit wird auf volle 50 000 € gerundet und entsprechend erhoben.
- Ergibt die Sicherheitsformel einen Betrag von weniger als 100 000 €, wird keine zusätzliche Sicherheit zur Sicherheit nach Ziffer 2.4.2.1 erhoben.
- Swissgrid wird die Angemessenheit der Höhe der Sicherheit periodisch überprüfen und entsprechend Ziffer 2.4.3 anpassen.

2.4.3 Anpassung und Erneuerung der Sicherheit

Sollten sich die sicherheitenrelevanten Limiten des BGV, die Höhe der Sicherheit nach Ziffer 2.4.2.2 oder andere sicherheitenrelevante Tatsachen ändern, ist Swissgrid jederzeit berechtigt, die Angemessenheit der Höhe der Sicherheit (jeweils nach Ziffer 2.4.2.1 und 2.4.2.2 für sich betrachtet) zu überprüfen. Swissgrid ist erst ab einer Abweichung von +/- 25% im Verhältnis zu der gestellten Sicherheit (exklusive Ziffer 2.4.2.1) verpflichtet die Sicherheitshöhe im Sinne der Vorgaben der Ziffer 2.4.2 neu zu berechnen. Der BGV hat die Neuberechnete Forderung umgehend zu stellen.

Sollte der BGV einer etwaigen Nachforderung nicht binnen 14 Tagen nachkommen, kann Swissgrid entsprechend Ziffer 14.1 des Bilanzgruppenvertrages den BGV bis zur Stellung der adäquaten Sicherheit sistieren.

Der BGV ist zudem verpflichtet, die von ihm gestellte Bankgarantie rechtzeitig zu erneuern. Die erneuerte Bankgarantie muss Swissgrid drei Monate vor Ablauf der bestehenden Bankgarantie vorliegen und eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren aufweisen. Liegt Swissgrid drei Monate vor Ablauf keine neue Bankgarantie vor, wird die Bilanzgruppe bis zum Vorliegen der neuen Bankgarantie sistiert. Wird die neue Bankgarantie nachgeliefert, benötigt Swissgrid für deren Prüfung und die erneute Aktivierung der Bilanzgruppe maximal drei Arbeitstage. Sollte Swissgrid ausnahmsweise eine Barsicherheit akzeptieren, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

2.4.4 Inanspruchnahme der Sicherheit

Swissgrid kann die gestellte Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn der BGV seinen Zahlungsverpflichtungen (insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsenergie und/oder etwaige Pönalen aufgrund der Nichteinhaltung der zugeordneten Limite) nicht fristgerecht nachkommt und auch im Rahmen einer nach Verzugseintritt gesetzten Zahlungsfrist (Mahnung) nicht zahlt.

In einem solchen Fall kann Swissgrid die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 2.4.3 nachfordern.

2.4.5 Rückgabe der Sicherheit

Bei einer Kündigung des Bilanzgruppenvertrags durch eine Partei, erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung durch Swissgrid, wenn der BGV alle Verpflichtungen aus diesem Bilanzgruppenvertrag erfüllt hat. Die Rückgabe der Sicherheit ist erst nach vollständiger Abrechnung aller Fahrpläne und etwaiger Korrekturabrechnungen möglich. Der BGV erklärt sich damit einverstanden, dass hieraus keine Ansprüche (bspw. im Sinne eines Verzugschadens) geltend gemacht werden können.

3 Fahrplanmanagement

3.1 Grundsätzliches

Ab dem Zeitpunkt der Aktivierung der Bilanzgruppe ist der BGV zur Vornahme von Fahrplanmeldungen berechtigt.

Eine Fahrplanmeldung darf nur Fahrplanzeitreihen für eine einzige Bilanzgruppe enthalten.

Die Fahrplananmeldung hat durch den BGV oder einen von ihm Bevollmächtigten zu erfolgen. Die Verantwortung dafür, dass die Fahrplanmeldungen sämtliche der im Bilanzgruppenvertrag, in diesen Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften und in den Technischen Bilanzgruppenvorschriften festgelegten Voraussetzungen zur ordnungsgemässen Abwicklung erfüllen, liegt ausschliesslich beim BGV, selbst wenn die Abwicklung durch einen Bevollmächtigten erfolgt.

Der BGV hat sicherzustellen, dass seine Fahrplanmeldungen zu keiner Fahrplanzeiteinheit Leistungswerte enthalten, welche im Widerspruch mit den von ihm im Rahmen eines Allokationsverfahrens erworbenen Kapazitätsrechten stehen.

Auf die allfällige Rückweisung der vom BGV vorgenommenen Fahrplanmeldungen oder einzelner Fahrplanzeitreihen und auf allfällige von Swissgrid aufgrund der Fahrplandifferenzregeln eingestellte Werte muss der BGV unverzüglich reagieren.

Detaillierte Angaben zu Form, Inhalt, Anmeldung, Fristen, Prüfung und Abstimmung betreffend Fahrplanmeldungen sind in den Technischen Bilanzgruppenvorschriften enthalten. Vorbehalten sind spezifische Regelungen mit den an die Regelzone Schweiz angrenzenden Regelzonen. Solche Regelungen werden auf der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) veröffentlicht.

3.2 Mögliche Geschäftsfälle

Im Rahmen des Fahrplanmanagements werden zwei Geschäftsfälle unterschieden:

- Externe Geschäftsfälle
- Interne Geschäftsfälle

3.2.1 Externe Geschäftsfälle

Über die Bilanzgruppe kann der BGV Lieferungen von elektrischer Energie zwischen seiner Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz und einer ihm zugeordneten Bilanzgruppe⁴ in einer angrenzenden Regelzone abwickeln; dies erfolgt über Fahrplanmeldungen mit externen Fahrplanzeitreihen.

3.2.2 Interne Geschäftsfälle zwischen BG

Über die Bilanzgruppe kann der BGV Lieferungen von elektrischer Energie zwischen seiner Bilanzgruppe und der Bilanzgruppe eines anderen BGV innerhalb der Regelzone Schweiz abwickeln. Dies erfolgt über Fahrplanmeldungen mit internen Fahrplanzeitreihen.

3.2.3 Interne Geschäftsfälle zur Abwicklung von Systemdienstleistungen durch Swissgrid

Bei Abwicklung von Systemdienstleistungen mit Erzeugungseinheiten innerhalb der eigenen Bilanzgruppe:

Über die Bilanzgruppe wickelt der BGV Lieferungen von elektrischer Energie zwischen seiner Bilanzgruppe und der Swissgrid-Bilanzgruppe ab. Dies erfolgt über Fahrplanmeldungen mit internen Fahrplanzeitreihen.

Bei Abwicklung von Systemdienstleistungen mit Erzeugungseinheiten aus anderen Bilanzgruppen:

Über die Bilanzgruppe eines Systemdienstleistungsverantwortlichen mit Erzeugungseinheiten, welche nicht dieser Bilanzgruppe zugeordnet sind, wickelt Swissgrid Lieferungen von elektrischer Energie zwischen der Bilanzgruppe des Systemdienstleistungsverantwortlichen und der entsprechenden Swissgrid-Bilanzgruppe ab. Dies erfolgt über Fahrplanmeldungen mit internen Fahrplanzeitreihen.

Bei der Abwicklung des Abrufs von Systemdienstleistungen aus Erzeugungseinheiten aus einer anderen Bilanzgruppe als der des Systemdienstleistungsverantwortlichen, erfolgt die Kompensation durch einen Austausch der abgerufenen elektrischen Energie per Fahrplan zwischen der Bilanzgruppe, in welcher sich die Erzeugungseinheit befindet, und der entsprechenden Swissgrid-Bilanzgruppe. Swissgrid garantiert dabei die Korrektheit der Daten, die dem Fahrplanaustausch zugrunde liegen. Bei begründeten Anfragen überprüft Swissgrid den Abruf im Offline-Monitoring und stellt auf Antrag in begründeten Fällen die Offline-Monitoringdaten in vereinbarter Granularität zur Verfügung.

3.3 Anmeldung und Prüfung von Fahrplanmeldungen

Alle vom BGV bei Swissgrid vorgenommenen Fahrplanmeldungen werden einer formalen Prüfung unterzogen.

Swissgrid informiert den BGV über das Prüfungsergebnis. Fahrplanmeldungen, welche die verlangten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen.

3.4 Voraussetzungen für die Abstimmung von Fahrplanmeldungen

Die Fahrplanabstimmung im Rahmen des externen Geschäftsfalls setzt voraus, dass auch bei den jeweils betroffenen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) der angrenzenden Regelzonen konsistente Fahrplanmeldungen fristgerecht vorgenommen werden und diese die entsprechenden Gegenfahrplanmeldungen fristgerecht an Swissgrid übermitteln.

⁴ An einzelnen Regelzonengrenzen der Schweiz kann es auch 1:n Nominierungen geben.

Die Fahrplanabstimmung im Rahmen des internen Geschäftsfalls setzt voraus, dass alle Gegenfahrplanmeldungen bei Swissgrid fristgerecht von den jeweiligen BGV angemeldet werden.

3.5 Abstimmung von Fahrplanmeldungen

Beim externen Geschäftsfall führt Swissgrid die Fahrplanabstimmung gemeinsam mit dem jeweils betroffenen ÜNB der angrenzenden Regelzone durch. Hierbei wird die Fahrplanzeitreihe aus der Fahrplanmeldung des BGV der korrespondierenden Fahrplanzeitreihe des ÜNB gegenübergestellt.

Bei internen Geschäftsfällen führt Swissgrid die Fahrplanabstimmung alleine durch. Hierbei wird die Fahrplanzeitreihe aus der Fahrplanmeldung des BGV der korrespondierenden Fahrplanzeitreihe des anderen BGV gegenübergestellt.

3.6 Fahrplandifferenzregeln

Swissgrid informiert den BGV nach der Abstimmung über gegebenenfalls vorhandene Fahrplandifferenzen. Innerhalb der festgelegten Fristen gemäss Technischen Bilanzgruppenvorschriften kann der BGV die Fahrplanmeldungen korrigieren.

Können Fahrplandifferenzen innerhalb der festgelegten Fristen nicht behoben werden, wendet Swissgrid die Fahrplandifferenzregeln gemäss den Technischen Bilanzgruppenvorschriften an.

Führt die Anwendung der Fahrplandifferenzregeln auf einzelne Fahrplanzeitreihen zu einer unausgeglichenen Leistungsbilanz der Bilanzgruppe wird dem BGV die entsprechende Ausgleichsenergie in Rechnung gestellt. Der BGV hat die Möglichkeit, durch Post Scheduling Adjustments (vgl. Technischen Bilanzgruppenvorschriften) die Ausgleichsenergiemenge seiner Bilanzgruppe zu minimieren.

Jede Haftung von Swissgrid für die Anwendung von Fahrplandifferenzregeln bzw. für deren (direkte oder mittelbare) Auswirkungen auf den BGV oder weitere Akteure ist ausgeschlossen.

4 Aufrechterhaltung der Netzsicherheit

4.1 Allokationsverfahren

4.1.1 Allokation von Kapazitätsrechten

Das Allokationsverfahren kann durch Swissgrid, den ÜNB einer angrenzenden Regelzone oder eine von Swissgrid und/oder dem ÜNB beauftragte Stelle abgewickelt werden.

Die Teilnahme an einem Allokationsverfahren steht grundsätzlich allen BGV offen, sofern die jeweils geltenden Allokationsregeln erfüllt werden und die entsprechenden Verträge abgeschlossen sind.

Einzelheiten zu den Allokationsverfahren werden auf der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) veröffentlicht.

4.1.2 Berücksichtigung von Kapazitätsrechten

Bei der Erstellung von Fahrplanmeldungen hat der BGV die ihm zustehenden Kapazitätsrechte gemäss den in den Technischen Bilanzgruppenvorschriften enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Sofern die auf die jeweiligen Allokationsverfahren anwendbaren Regelungen (Auktionsregeln) andere Bestimmungen enthalten, gehen diese den Bestimmungen in den Technischen Bilanzgruppenvorschriften vor.

Swissgrid, der ÜNB in einer angrenzenden Regelzone und/oder eine von diesen beauftragte Stelle überwachen die Einhaltung der in den Technischen Bilanzgruppenvorschriften bzw. die in den

betreffenden Auktionsregeln enthaltenen Bestimmungen betreffend Einhaltung der Kapazitätsrechte durch den BGV. Entspricht die Fahrplanzeitreihe des BGV diesen Bestimmungen nicht, wird die Fahrplanzeitreihe abgelehnt bzw. es gelten die Bestimmungen in den Technischen Bilanzgruppenvorschriften.

4.2 Erfordernis der ausgeglichenen Leistungsbilanz

Der BGV ist gegenüber Swissgrid für die Ausgeglichenheit der Leistungsbilanz seiner Bilanzgruppe verantwortlich und dazu verpflichtet, die Summe der Einspeisungen in die Bilanzgruppe (gemessene Einspeisungen und/oder Fahrplanlieferungen) und die Summe der Ausspeisungen aus der Bilanzgruppe (gemessene Ausspeisungen und/oder Fahrplanlieferungen) zu jedem Zeitpunkt bestmöglich auszugleichen. Der BGV mit Messpunkten ist verpflichtet eine Prognose für seine Last und Produktion zu erstellen. Auf dieser Grundlage stellt der BGV die Ausgeglichenheit seiner Bilanzgruppe zu jedem Zeitpunkt bestmöglich sicher.

Es gelten die Vorgaben aus dem Transmission Code «Betriebliche Umsetzung der Fahrplanwechsel und Laststeuerung».

4.3 Erhebliche Last- und/oder Produktionsausfälle

4.3.1 Vorgehen bei einem Kraftwerks- oder Lastausfall grösser 100 MW

Der BGV ist verpflichtet, bei Last-, Pump- und/oder Produktionsausfällen in seiner Bilanzgruppe von mehr als 100 MW, sich unverzüglich, möglichst innerhalb von 15 Minuten, spätestens jedoch innerhalb von 30 Minuten nach Eintritt des Ereignisses, bei Swissgrid zu melden und mitzuteilen, welche Leistung in MW an welchem Ein- oder Ausspeisepunkt ausgefallen ist. Zudem hat der BGV der Swissgrid so bald als möglich mitzuteilen, ab wann Ersatzenergie in welcher Höhe vom BGV beschafft wird bzw. der Ausfall beendet ist. Swissgrid Control ist die zentrale Anlaufstelle für alle erforderlichen Informationen. Swissgrid und der BGV werden den Einsatz von Reserveenergie durch den BGV bzw. von Regelenergie durch Swissgrid koordinieren um eine Überkompensation, welche mit zusätzlichem Regelenergiebedarf verbunden wäre, zu vermeiden.

Der BGV ist dafür verantwortlich, dass Unausgeglichenheiten seiner Bilanzgruppe in Folge eines Last-, Pump- und/oder Produktionsausfalls spätestens nach 2 Stunden wieder ausgeglichen sind (Einsatz von Reserveverträgen, Handelsgeschäfte, geänderter Kraftwerkseinsatz etc.).

Sollte eine systematische Unausgeglichenheit in Folge eines Last- Pump- und/oder Produktionsausfalls nach der zweiten Stunde fortbestehen, dann wird ab diesem Zeitpunkt bis zur Beendigung des Ausfalls, aber nicht länger als 24 Stunden, zusätzlich zur Ausgleichsenergieabrechnung eine Pönale in Höhe der doppelten Ausgleichsenergiezahlung für den betroffenen Zeitraum in Rechnung gestellt. Sollte die systematische Unausgeglichenheit länger als 24 Stunden bestehen, dann kann Swissgrid diesen Fall gemäss Ziffer 2.3 handhaben.

4.3.2 Zusätzliches Vorgehen bei einem Kraftwerks- oder Lastausfall grösser 400 MW

Die in der Schweiz weit verbreitete Form des Partnerwerks, in der ein betriebsführender Partner den Betrieb des Kraftwerks und die Weitergabe der Energie als BGV mittels Fahrplan sicherstellt, hat im Falle eines Kraftwerksausfalls zur Folge, dass in einer ersten Phase der BGV des betriebsführenden Partners für die Energiekompensation zuständig ist. Anschliessend ist jeder Kraftwerkspartner selber dafür verantwortlich die fehlende Energie zu kompensieren, indem er andere Leistung aktiviert oder Handelsgeschäfte tätigt. Der BGV des betriebsführenden Partners hat sicherzustellen, dass Swissgrid unmittelbar über die Störung und, sofern bereits bekannt, deren Ursache und die voraussichtliche Dauer eines Ausfalls informiert wird.

Die Grenze von 400 MW wurde gewählt, weil kleinere Ausfälle kurzfristig mit der Sekundärregelung aufgefangen werden können und nur der Ausfall grosser Ein- oder Ausspeiseleistung gemäss dieser Prozedur gesondert behandelt werden muss.

Swissgrid pflegt in Koordination mit dem betriebsführenden Partner und Verteilnetzbetreiber (Betriebsführung Verteilnetzanlagesteuerstelle) eine Liste der betroffenen Netzelemente, bei deren Ausfall gemäss vorliegendem Dokument vorzugehen ist. Diese Liste ist in der jeweils aktuellen Version auf der Swissgrid Webseite (www.swissgrid.ch) veröffentlicht.

4.3.2.1. Verantwortlichkeit des betriebsführenden Partners

Der BGV stellt sicher, dass der zuständige betriebsführende Partner (Kraftwerk) Swissgrid Control unverzüglich informiert über:

- A. die ausgefallene/fehlende Produktions- oder Pumpleistung
- B. die voraussichtliche Dauer des Ausfalls
- C. die Kompensationsmöglichkeiten des betriebsführenden Partners
 - sofort
 - später, von wann bis wann
- D. den Zeitpunkt an dem die Partnerprogramme angepasst werden

Bei jeder Veränderung dieser Angaben stellt der BGV sicher, dass der betriebsführende Partner Swissgrid Control unverzüglich informiert. Bemerkt Swissgrid Control einen Ausfall, ohne eine Meldung vom betriebsführenden Kraftwerkspartner oder seinem BGV zu erhalten, wendet sich der Energieeinsatz an die Ansprechstelle gemäss Ziffer 4.3.2.4.

4.3.2.2. Verantwortlichkeit der Kraftwerkspartner

Der BGV stellt sicher, dass alle Kraftwerkspartner, die nicht in der Lage sind, zum gemäss Ziffer 4.3.1. definierten Zeitpunkt die Verantwortung für Ersatzlieferungen zu übernehmen, Swissgrid Control umgehend informieren und mitteilen, welche Menge nicht mittels eigener Leistung oder Handelsgeschäften kompensiert werden kann.

Swissgrid kann dadurch den Einsatz der Regelleistung abstimmen.

4.3.2.3. Informationspflicht

Solange die Ursache und die Dauer des Ausfalls nicht abschliessend bekannt sind, stellt der BGV sicher, dass der betriebsführende Partner alle 30 Minuten Swissgrid Control über den aktuellen Stand informiert. Sofern der Ausfall in einem Kernkraftwerk erfolgte, informiert bevorzugt das Kraftwerk direkt.

4.3.2.4. Verantwortlichkeiten und Ansprechstellen (Single Point of Contact)

Bei Swissgrid Control ist der Energieeinsatz die Ansprechstelle für die notwendigen Informationen.

Bei den Kraftwerkspartnern und Verteilnetzbetreiber ist die betriebliche 24-Stunden-Ansprechstelle für den Informationsaustausch verantwortlich. Der BGV stellt sicher, dass die jeweilige betriebliche 24-Stunden-Ansprechstelle in regelmässigen Abständen Swissgrid Control über allfällige Aktionen der Handelsabteilungen des gleichen Unternehmens informiert. Die Kontaktstellen werden in den Anhängen der Betriebsvereinbarungen geführt.

4.4 Störungen der Swissgrid Bilanzgruppen-Systeme

Im Falle von Störungen der Swissgrid-Bilanzgruppen-Systeme ist Swissgrid berechtigt, die Abwicklung von Fahrplanmeldungen einzuschränken oder einzustellen. Treten solche auf, informiert Swissgrid die betroffenen BGV unverzüglich und leitet alle wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen ein, um die Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Abwicklung von Fahrplanmeldungen wiederherzustellen.

Swissgrid wird den BGV vor betriebsnotwendigen Arbeiten an den Bilanzgruppen-Systemen, soweit sie vorhersehbar sind, unterrichten und das weitere Vorgehen soweit möglich mit diesem abstimmen.

5 Messdatenmanagement

Zur Sicherstellung der Messdatenqualität wird der BGV die von Swissgrid zur Verfügung gestellte Saldozeitreihe den von den Verteilnetzbetreibern ihm zur Verfügung gestellten Messwerten und den von Swissgrid arbeitstäglich übermittelten Fahrplänen (FCNF) gegenüberstellen. Sofern er Abweichungen feststellt, wird er im eigenen Interesse sich bemühen gemeinsam mit den betroffenen Lieferanten, Erzeugern und VNB zur Fehlerbereinigung, sowie zukünftigen Verbesserung der Messdatenqualität beizutragen.

Für alle Prozesse zum Messdatenmanagement und der Übermittlung der Saldozeitreihe der Ausgleichsenergie gilt das Umsetzungsdokument «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» des VSE inklusive seiner Anhänge in der Version, welche auf der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) publiziert ist.

Zur Sicherstellung der Messdatenqualität stellt der Systemdienstleistungsverantwortliche gegebenenfalls geeignete und von Swissgrid akkreditierte Verfahren zur Verfügung, welche die vom SDV gelieferte Regelenergie in geeigneter Weise darstellen. Sofern er Abweichungen gegenüber dem Abruf von Swissgrid feststellt, wird er sich im eigenen Interesse bemühen, gemeinsam mit Swissgrid zur Fehlerbereinigung sowie zur zukünftigen Verbesserung der Messdatenqualität beizutragen.

Für die im Falle einer vom BGV geforderten Prüfung von Daten, der Suche und Behebung von gefundenen Fehlern entstehenden Kosten, tragen die Parteien jeweils selbst. Dies bedeutet namentlich, dass allfällige dadurch entstehende Kosten nicht durch Swissgrid zu vergüten sind.

6 Ermittlung und Abrechnung der Lieferung von Systemdienstleistungen

6.1 Allgemein

Bei der Ermittlung und Abrechnung der Lieferung von Systemdienstleistungen wird zwischen zwei Fällen unterschieden. Zum einen kann der Systemdienstleistungsverantwortliche die Systemdienstleistung über Erzeugungseinheiten aus seiner eigenen Bilanzgruppe erbringen. Zum anderen können auch Systemdienstleistungen von Erzeugungseinheiten aus anderen Bilanzgruppen erbracht werden.

6.2 Ermittlung und Abrechnung der Lieferung von Regelenergie von Erzeugungseinheiten aus der Bilanzgruppe des Systemdienstleistungsverantwortlichen

Im Fall der Lieferung von Regelenergie von Erzeugungseinheiten aus der Bilanzgruppe des Systemdienstleistungsverantwortlichen gelten die vertraglichen Regelungen des SDL-Rahmenvertrages.

6.3 Ermittlung und Abrechnung der Lieferung von Regelenergie von Erzeugungseinheiten aus anderen Bilanzgruppen als der des Systemdienstleistungsverantwortlichen

Im Fall der Lieferung von Regelenergie von Erzeugungseinheiten aus anderen Bilanzgruppen als der des Systemdienstleistungsverantwortlichen muss eine Abgeltung an die Bilanzgruppe erfolgen, in welcher sich die Erzeugungseinheiten befinden.

Hierzu wird Swissgrid den BGV die aus seiner Bilanzgruppe abgerufene Energie mit dem jeweils für diesen Zeitraum gültigen Day Ahead Börsenpreis (Swissix) vergüten. Im Fall des Abrufs von positiver Regelenergie erstattet Swissgrid demnach dem BGV die in seiner Bilanzgruppe abgerufene Energie. Im Fall des Abrufs von negativer Regelenergie erstattet der BGV Swissgrid die abgerufene Energie, wobei Swissgrid dieselbe in Rechnung stellt.

7 Ermittlung und Abrechnung der Ausgleichsenergie

7.1 Preismechanismus für Ausgleichsenergie

Bei dem Ausgleichsenergie-Preismechanismus (AEPM) handelt es sich um ein sogenanntes Zweipreissystem, in dem die viertelstündlichen Preise für die Ausgleichsenergie nach Richtung der viertelstündlichen Abweichung einer Bilanzgruppe aufgeschlüsselt werden.

Aus der nachstehenden Tabelle kann die Zuordnung entnommen werden:

Bilanzgruppe	short (Unterdeckung)	BGV zahlt $(A + P_1) * \alpha_1$	$A = \max (P_{spot}; P_{sek+}; P_{ter+})$
	long (Überdeckung)	BGV erhält $(B - P_2) * \alpha_2$	$B = \min (P_{spot}; P_{sek-}; P_{ter-})$

Mit folgenden Alpha-Faktoren:	α_1	1.1
	α_2	0.9
Mit folgenden Basispreisen:	P_1	1 ct/kWh
	P_2	0.5 ct/kWh

Bemerkungen:

1. Bei der Kalkulation der A- und B-Preise und den P_{sek} und P_{ter} Preisen ist zu beachten, dass diese nur angewendet werden, wenn Sekundär- und Tertiärregelung in der relevanten Richtung zum Einsatz gekommen ist.
2. P_{spot} ist der Swissix Day Ahead Börsenpreis für die gegebene Viertelstunde
3. Als P_{sek} gilt der gewichtete Durchschnittspreis der in einer Viertelstunde beschafften Sekundärregelenergie, welche dem Zweck der Sekundärregelung in der Schweizer Regelzone dient.⁵
4. Als $P_{ter/+}$ gilt der gewichtete Durchschnittspreis der in einer Viertelstunde beschafften Tertiärregelenergie, welche dem Zweck der Tertiärregelung in der Schweizer Regelzone dient.⁶

⁵ Die beschaffte Sekundärregelenergie beinhaltet Abrufe von Sekundärregelenergie in der Schweizer Regelzone und die Beschaffung von Sekundärregelenergie für die Schweizer Regelzone auf gemeinsam mit anderen TSO's betriebenen Plattformen zur Beschaffung von Sekundärregelenergie. Nicht berücksichtigt wird der Anteil der beschafften Sekundärregelenergie, der im Auftrag von ausländischen TSO's oder im Auftrag von gemeinsam mit anderen TSO's betriebenen Plattformen in der Schweiz aktiviert wird aber für Regelbedürfnisse ausserhalb der Schweizer Regelzone beschafft wurde.

⁶ Die beschaffte Tertiärregelenergie beinhaltet Abrufe von Tertiärregelenergie in der Schweizer Regelzone, die Beschaffung von Tertiärregelenergie für die Schweizer Regelzone auf gemeinsam mit anderen TSO's betriebenen Plattformen zur Beschaffung von Tertiärregelenergie, sowie die Beschaffung von Tertiärregelenergie im Rahmen von Aushilfeverträgen zwischen Swissgrid und ausländischen TSO's.

Nicht berücksichtigt wird der Anteil der beschafften Tertiärregelenergie, der dem Zweck des Redispatch dient. Ebenfalls nicht berücksichtigt wird der Anteil der beschafften Tertiärregelenergie, der im Auftrag von ausländischen TSO's oder im Auftrag von gemeinsam mit anderen TSO's betriebenen Plattformen in der Schweiz aktiviert wird aber für Regelbedürfnisse ausserhalb der Schweizer Regelzone beschafft wurde.

- Sollte aus der Addition der Preise ($A+P_1$) ein Negativpreis resultieren, dann wird der Alpha Faktor α_1 durch den Alpha Faktor α_2 ersetzt. Sollte aus der Subtraktion der Preise ($B-P_2$) ein Negativpreis resultieren, dann wird der Alpha Faktor α_2 durch den Alpha Faktor α_1 ersetzt.

Die aktuellen Ausgleichsenergiepreise werden monatlich pro Viertelstunde auf der [Swissgrid Website](#) bis zum 15. Arbeitstag des Folgemonats veröffentlicht.

7 Monate nach dem entsprechenden Monatsende wird keine Korrektur der Ausgleichsenergiepreise mehr vorgenommen. Werden Preise innerhalb dieser Frist nachträglich geändert, so informiert Swissgrid die durch die Korrektur betroffenen Bilanzgruppen so bald als möglich und publiziert die neu geltenden Preise.

7.2 Abrechnung der Ausgleichsenergie

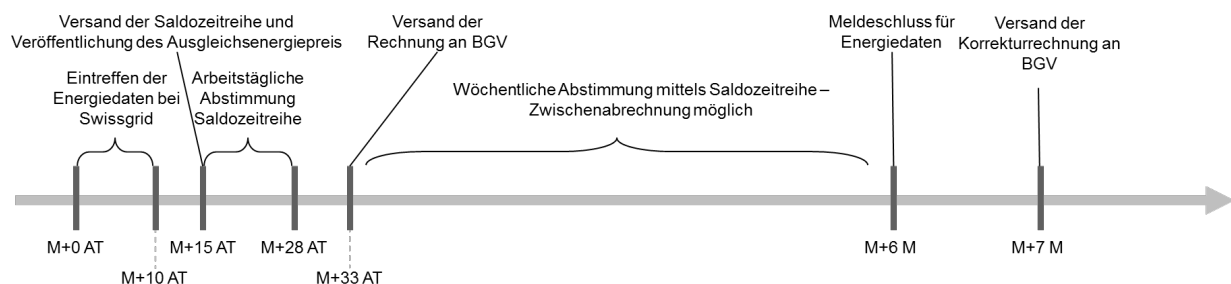
Swissgrid ermittelt auf Grundlage der im Bilanzgruppen-System vorliegenden Fahrplanmeldungen (FCNF) und der von den Verteilnetzbetreibern übermittelten Produktions- und Verbrauchsaggregate pro Viertelstunde die Saldozeitreihe der Bilanzgruppe des BGV. Technische Details zur Saldozeitreihe sind den Technischen Bilanzgruppenvorschriften zu entnehmen.

Swissgrid berücksichtigt bei der Ausgleichsenergieabrechnung die gemäss Transmission Code Schweiz und «Synchronous Area Framework Agreement» der Regional Group Continental Europe vorgeschriebenen 10-Minuten-Rampen bei Änderung des Fahrplansaldos, d.h. bei einem geplanten Fahrplanwechsel ist die entsprechende Leistungs-änderung möglichst linear über einen Zeitraum von 5 Minuten vor bis 5 Minuten nach dem Fahrplanintervall vorzunehmen. Infolgedessen kann der Ausgleichsenergiesaldo vom Wert in der Saldozeitreihe abweichen. Sekundärregelenergielieferungen werden bei der Berechnung der Rampen dagegen nicht berücksichtigt, da diese Regelenergiefahrpläne bereits das gewünschte Lieferprofil abbilden. Die Berücksichtigung der Rampen hat keine Auswirkung auf die Fahrplanerstellung der BGV, d.h. eine Einbindung der Rampen in die an Swissgrid übermittelten Fahrpläne darf nicht erfolgen, da dies sonst zum systematischen Einsatz von Regelenergie durch Swissgrid führt.

Bilanzgruppen, in denen es im Abrechnungsmonat keine physischen Ein- und Ausspeisungen gegeben hat, weisen stets eine ausgeglichene Fahrplanbilanz auf. Ein Unausgeglichener Fahrplansaldo kann bei Fahrplanfehlern auftreten. In einem solchen Fall kommt die Berechnung der Rampen nicht zur Anwendung.

Die Ausgleichsenergie der Bilanzgruppe des BGV wird separat nach Unterdeckung und Überdeckung viertelstündlich mit dem relevanten viertelstündlichen Ausgleichsenergiepreis multipliziert. Die viertelstündigen Gutschriften bzw. Rechnungsbeträge werden für den Abrechnungsmonat getrennt aufsummiert. Für Rechnungen und Gutschriften wird jeweils eine monatliche Abrechnung erstellt.

7.3 Abrechnungsprozess



Die Abrechnung wird unabhängig von der Verfügbarkeit aller Produktions- und Verbrauchsaggregate mit den am 28. Arbeitstag nach Monatsende vorliegenden Werten durchgeführt. In Ausnahmefällen, insbesondere im Falle einer erheblichen Unausgeglichenheit der Bilanzgruppe, ist Swissgrid berechtigt,

auch in kürzeren Abrechnungsintervallen (auf Abschlagsbasis) abzurechnen. Swissgrid kann im Falle, dass die erforderlichen Daten nicht vollständig oder nicht in nötiger Qualität vorliegen, im Sinne einer Ersatzvornahme eine Einschätzung der Messdaten vornehmen und aufgrund dieser Einschätzung provisorisch abrechnen.

Swissgrid übermittelt die Ausgleichsenergieabrechnung jeweils bis 33. Arbeitstage nach dem entsprechenden Monatsende an den BGV elektronisch mittels PDF-File an die angegebene Kontaktstelle für finanzielle Fragen und belastet den BGV via SEPA DD B2B (LSV nur für BGV mit Bankkonto bei einer Bank in der Schweiz welche SEPA DD B2B nicht unterstützt) oder zahlt eine Gutschrift aus.

Falls die erforderlichen Energiedaten nicht rechtzeitig, vollständig oder nicht in notwendiger Qualität an Swissgrid übermittelt werden, besteht für die VNB die Möglichkeit bis 6 Monate nach Monatsende die Energiedaten zu korrigieren.

Auch nach diesen 6 Monaten müssen Korrekturen gemäss Obligationenrecht möglich sein. Im Sinne eines abschliessenden Abrechnungsprozesses sollte aber bei kleinen Korrekturen möglichst darauf verzichtet werden. Um dieser Anforderung Nachdruck zu verschaffen, darf der Aufwand, der durch Korrekturlieferungen ausserhalb der Frist von 6 Monaten entsteht, dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Die betroffene(n) Bilanzgruppe(n) und Swissgrid fordern ihre Aufwandsentschädigung jeweils direkt bei der Bilanzgruppe ein, welche die Korrektur veranlasst hat.

Sollten sich die Energiedaten in den ersten 6 Monaten geändert haben, erfolgt eine Korrekturrechnung auf Basis der vorhandenen Daten. Swissgrid übermittelt die Korrekturrechnung jeweils bis 7 Monate nach dem entsprechenden Monatsende an den BGV elektronisch mittels PDF-File an die angegebene Kontaktstelle für finanzielle Fragen und belastet den BGV via SEPA DD B2B (LSV nur für BGV mit Bankkonto bei einer Bank in der Schweiz welche SEPA DD B2B nicht unterstützt) oder zahlt eine Gutschrift für die Differenz zur zuvor verschickten Ausgleichsenergierechnung aus.

Auf Wunsch von Swissgrid oder dem BGV kann eine Zwischenabrechnung verschickt und verrechnet werden, wenn die Differenz zur zuvor verschickten Ausgleichsenergieabrechnung eines Monats grösser als 50'000 € ist.

Dem BGV wird bei jeder Rechnungsstellung ein detaillierter Report zugestellt. Dieser Report beinhaltet für seine Bilanzgruppe für jede Viertelstunde pro Monat folgende Daten: die Fahrplandaten, Energiedaten und die sich hieraus ergebende Saldozeitreihe. Zudem enthält der Report die gemäss Ziffer 7.1 berechnete Ausgleichsenergie, die Ausgleichsenergiepreise und die daraus resultierenden Kosten.

8 Entgelte und Zahlungsbedingungen

8.1 Entgelte

Entgelte betreffen insbesondere:

- A. die im Zusammenhang mit der Errichtung einer Bilanzgruppe durch den BGV zu bezahlende Registrierungsgebühr nach Ziffer 1.1,
- B. Entgelte für Ausgleichsenergie im Zusammenhang mit der Bilanzgruppe des BGV, welche mit dem BGV gemäss Ziffer 7.2 auf monatlicher Basis abgerechnet werden.

8.2 Zahlungsbedingungen (Rechnungs- / Gutschriftsbetrag)

Der Rechnungsbetrag ist 10 Tage ab Rechnungsdatum durch den BGV fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang massgebend (Valuta). Nach Ablauf der Fälligkeit treten automatisch die Verzugsfolgen in Kraft. Der Verzugszins beträgt 5%.

Swissgrid kann in begründeten Fällen erst Beträge ab mindestens 100 EUR verrechnen. Ist der Rechnungsbetrag unter dieser Grenze, kann Swissgrid diesen Betrag mit der folgenden Rechnung verrechnen. Swissgrid wird in diesem Falle einmal jährlich eine Abschlussrechnung erstellen.

Swissgrid sieht für Rechnungen und Rechnungsbeträge bei Fälligkeit die Zahlung ausschliesslich mittels SEPA DD B2B vor. LSV ist als Alternative für BGVs vorgesehen deren Bank in der Schweiz SEPA DD B2B nicht unterstützt. Der BGV ermächtigt seine Geschäftsbank und erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen. In begründeten Ausnahmefällen kann für eine Partei von der Zahlung mittels SEPA DD B2B /LSV abgewichen werden. Alle Zahlungen sind seitens des BGV ohne Abzug und kostenfrei zu leisten.

Die Preise des vorliegenden Vertrages verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.3 Versand von Rechnungen und Gutschriften

Der Versand von Rechnungen und Gutschriften erfolgt grundsätzlich elektronisch. Sollte in Ausnahmefällen ein Papierversand notwendig sein, teilt der BGV Swissgrid dies mit.